

Beschleunigung zum Verfahren der Freilegung des Hachinger Bachs (1)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00690
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim
am 07.07.2022

Flugblatt mit einem Planauszug zur Freilegung des Hachinger Bachs herausgeben (2)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00691
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim
am 07.07.2022

Presseerklärung rechtzeitig vor einer Bürgerversammlung zum Fortschritt des Hachinger Bachs herausgegeben (3)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00692
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim
am 07.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07725

Anlagen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00690
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00691
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00692
Falblatt Projektinformation „Freilegung Hachinger Bach“

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim vom 25.10.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim hat am 07.07.2022 die anliegenden Empfehlungen beschlossen, wonach die Stadtverwaltung gebeten wird, die Bachfreilegung, sowohl verwaltungsintern als auch bei der Ausschreibung der Bauleistungen, maximal zu beschleunigen. Darüber hinaus wird sie gebeten, baldmöglichst ein aktuelles Flugblatt mit einem Planauszug zur Freilegung des Hachinger Baches herauszugeben. Darin sollen auch die jeweils noch vorhandenen Konfliktstellen bei der Bachfreilegung ausführlich dargestellt und erläutert werden. Die Stadtverwaltung wird außerdem gebeten, jeweils rechtzeitig vor den Bürgerversammlungen eine Presseerklärung zum Sachstand und die im vergangenen

Jahr erzielten Fortschritte bei der Freilegung des Hachinger Baches herauszugeben. Die Stadtverwaltung wird überdies aufgefordert, die Enteignungsmöglichkeit der für die Bachfreilegung notwendigen Grundstücke von unabhängiger Stelle juristisch beurteilen zu lassen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Vollversammlung des Stadtrates hat das Baureferat mit der Ausführungsplanung und, unter der Voraussetzung eines positiven Ergebnisses der Grundstücksverhandlungen für alle Grundstücke, mit der Durchführung von Vorwegmaßnahmen und der Vorbereitung der Bauausführung beauftragt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00902).

Für die Freilegung des Hachinger Bachs ist der Erwerb nichtstädtischer Grundstücke bzw. die Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt notwendig. Das Kommunalreferat erhielt den Auftrag, die für das Projekt benötigten Flächen zu erwerben, bzw. entsprechende Dienstbarkeiten zu vereinbaren. Sämtliche von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer haben zeitnah ein Kaufangebot bzw. ein Angebot für eine Dienstbarkeitsbestellung erhalten.

Zum Stand der Grundstücksverhandlungen hat das Kommunalreferat mit Schreiben vom 02.08.2022 dem Baureferat Folgendes mitgeteilt:

„Das Kommunalreferat ist in das Projekt „Freilegung des Hachinger Baches“ in Bezug auf die Grundstücksverhandlungen involviert und hier auf die freiwillige Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer_innen angewiesen. Einen Einfluss darauf, ob und wann die Eigentümer_innen Vereinbarungen zur Regelung einer Bachnutzung ihrer Grundstücke treffen, besteht bedauerlicherweise nicht, zumal im Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich enthalten ist, dass einvernehmliche Regelungen mit den Eigentümern anzustreben sind.

Dennoch ist es zwischenzeitlich gelungen, einen Großteil der Flächen, die für die Freilegung des Hachinger Bachs benötigt werden, zu erwerben bzw. entsprechende Dienstbarkeiten zugunsten der Landeshauptstadt München zu bestellen. Hierbei handelt es sich um reine Bachflächen im Ausmaß von rund 2.000 m² sowie die in diesem Bereich angrenzenden, bachbegleitenden Grünflächen von ca. 14.000 m².

Die Verhandlungen für die letzten für den Ausbau noch benötigten Teilflächen dauern derzeit noch an. Nachdem die Eigentümerin den zunächst verhandelten Verkauf der benötigten Flächen zwischenzeitlich ablehnt und nun eine Dienstbarkeitlösung anstrebt, wurden ihr für ihre beiden vom Bachausbau betroffenen Grundstücke bereits im September 2021 Vertragsentwürfe für die Dienstbarkeitsbestellung zugesandt. Eine verbindliche Rückäußerung hierzu steht derzeit noch aus. Wir bringen die Angelegenheit regelmäßig in Erinnerung und machen auch die Dringlichkeit deutlich, sind aber auf die freiwillige Mitwirkung der Eigentümerin angewiesen. Mündlich wurde uns zugesichert, dass die Rückantwort bald erfolgt und dem Grunde nach Einigungsbereitschaft besteht. Wir hoffen daher, die finale Abstimmung über alle Dienstbarkeitsinhalte zeitnah abzuschließen, gehen aber im Detail noch von Gesprächs- und Zeitbedarf aus.

Gerne ist das Kommunalreferat bereit, im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, über den Fortgang der andauernden Verhandlungen zu berichten. Wir weisen aber schon jetzt darauf hin, dass der Datenschutz im Bereich des Eigentumsrechts im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der Grundstückseigentümerin sehr enge Grenzen setzt.

In Ziffer VII Nr. 2.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.10.2012, ist die Regelung enthalten, dass der Vorhabensträger nicht beabsichtigt, Enteignungen durchzusetzen und mit den Eigentümern der nichtstädtischen Grundstücke eine einvernehmliche Lösung etwa in der Form eines Grunderwerbs oder von Dienstbarkeiten gesucht wird. Nachdem folglich eine Enteignungsmöglichkeit ausdrücklich nicht vorgesehen ist, ist eine Prüfung durch eine unabhängige juristische Stelle nicht zielführend.“

Das Baureferat hat ein Faltblatt mit einer Projektdokumentation und einem Übersichtsplan herausgegeben. In Abhängigkeit des Fortgangs der noch laufenden Grundstücksverhandlungen hat diese Projektdokumentation derzeit noch ihre Gültigkeit. Die Grundstücksproblematiken sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargestellt und behandelt worden. Die noch zu sichernden Grundstücke, um die es sich handelt, sind somit bekannt.

In Vorbereitung auf die Bürgerversammlungen wird vom Baureferat jährlich ein aktueller Sachstandsbericht angefertigt und dem Bezirksausschuss zugeleitet. Bei entscheidenden Fortschritten im Projekt werden diese Informationen eng mit dem Bezirksausschuss abgestimmt, in der Rathaus Umschau veröffentlicht und der Presse zugänglich gemacht.

Parallel zu den Grundstücksverhandlungen durch das Kommunalreferat führt das Baureferat die Ausführungsplanung fort. Mit Abschluss der Grundstücksverhandlungen kann mit den Vorwegmaßnahmen begonnen werden. Ein zeitlicher Verzug wird damit minimiert. Die voraussichtliche Bauzeit wird derzeit auf vier Jahre geschätzt.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00690, Nr. 20-26 / E 00691 und Nr. 20-26 / E 00692 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim am 07.07.2022 wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Ingenieurbau, Herr Stadtrat Reissl, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.
Die laufenden Grundstücksverhandlungen werden durch das Kommunalreferat fortgesetzt. Nach Abschluss der Verhandlungen kann mit den Vorwegmaßnahmen begonnen werden.
2. Die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00690, Nr. 20-26 / E 00691 und Nr. 20-26 / E 00692 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim am 07.07.2022 sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Alexander Friedrich

Dr.-Ing.
Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kommunalreferat

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - G, J, T, V

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Ingenieurbau

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das Baureferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.